



Aktueller Begriff

Kunst am Bau

Die „Kunst am Bau“- Richtlinie verpflichtet den Bund als Bauherrn, einen bestimmten Anteil der Baukosten – meist ein bis zwei Prozent – für Kunstwerke zu verwenden, soweit Zweck und Bedeutung einer Baumaßnahme es rechtfertigen. In der Bundesrepublik geht diese Verpflichtung zurück auf einen Beschluss des Bundestages vom 25. Januar 1950. Die Kunst-am-Bau-Regelung wurde mehrfach überarbeitet und prägte als Richtlinie „K 7“ der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) das Erscheinungsbild der Bundesbauten. Sie wurde auch von Ländern und Kommunen übernommen. 2005 hat sich der Bund einen Leitfadens für die Durchführung von Kunst-am-Bau-Maßnahmen gegeben und darin einen Anteil von 0,5 bis 1,5 Prozent der Baukosten für angemessen erklärt. „Die öffentliche Hand steht mit ihren Bauwerken in besonderer Weise im Blickfeld der Öffentlichkeit. Ihr kommt eine baukulturelle Verantwortung und Vorbildfunktion zu. Der Bund bekennt sich zu dieser Verantwortung,“ heißt es darin. Die Kunstwerke sollen ein eigenständiger Beitrag zur Bauaufgabe sein, der einen Bezug zur Architektur und/oder Funktion des Bauwerkes herstellt, die Integration in die Umgebung beachtet sowie durch künstlerische Qualität und Aussagekraft beeindruckt.

Die konsequente Pflege von architekturbezogener Kunst zählt zu den kulturpolitischen Leistungen der Bundesrepublik. Die Anfänge der Regelung liegen bereits in der Zeit der Weimarer Republik: Der Erste Weltkrieg und die Weltwirtschaftskrise hatten die Verdienstmöglichkeiten für Künstler stark eingeschränkt. In den 1920er Jahren forderten daher Künstlerverbände eine staatliche Beauftragung von Künstlern bei öffentlichen Bauvorhaben. Sie beriefen sich dabei auf Artikel 142 der Weimarer Reichsverfassung, der den Staat verpflichtete, der Kunst Schutz zu gewähren und an ihrer Pflege teilzunehmen. Am 20. Juni 1928 gab die preußische Regierung nach einer Entschließung des Landtags einem Runderlass heraus, nach dem bei öffentlichen Bauten Künstler zu beteiligen waren. Die Nationalsozialisten griffen diese Regelung auf: Joseph Goebbels erließ am 22. Mai 1934 eine „Kunst am Bau“-Verordnung – die erste dieses Namens. Adler, Fahnen und Standarten zählten zu den dominanten Bildmotiven einer Kunst, die sich für die nationalsozialistische Ideologie in den Dienst nehmen ließ.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde – anknüpfend an die Tradition der Weimarer Republik – die Freiheit der Kunst in Artikel 5 des Grundgesetzes festgeschrieben. Auch der Kunst-am-Bau-Gedanke wurde bald wiederbelebt: Das verödete Kulturleben sollte neue Impulse bekommen, zugleich sollten im zerstörten und wirtschaftlich darnieder liegenden Land erste Verdienstmöglichkeiten für bildende Künstler geschaffen werden. Die Bayernpartei brachte einen entsprechenden Antrag in den Kulturausschuss des Bundestages ein. Am 25. Januar 1950 nahm der Bundestag folgenden Beschluss mit Zustimmung aller Parteien an: „Um die bildende Kunst zu fördern, wird die Bundesregierung ersucht, bei allen Bauaufträgen (Neu- und Umbauten) des Bundes, soweit Charakter und Rahmen des Einzelbauvorhabens dies rechtfertigen, grundsätzlich

Nr. 59/10 (06. September 2010)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

einen Betrag von mindestens 1 Prozent der Bauauftragssumme für Werke bildender Künstler vorzusehen.“ Dieser Beschluss darf als ein Bekenntnis zum hohen Stellenwert öffentlicher Kulturpflege auch in Zeiten tiefer sozialer Not gesehen werden. Seither wurden zunächst ein, später zwei Prozent der Bauauftragssumme öffentlicher Gebäude für Werke bildender Künstler zur Verfügung gestellt. 1993 sollte die K 7-Richtlinie im Zuge staatlicher Sparmaßnahmen abgeschafft werden. Nach Protesten von Künstlerverbänden und Parlamentariern blieb sie erhalten, aber die Zwei-Prozent-Grenze entfiel.

Volumen und Bedeutung der architekturbezogenen Kunst nahmen schnell zu, doch in den sechziger Jahren wuchs auch die Kritik an ihrer Qualität. Zugleich entstanden andere, moderne und weitergehende Konzepte, Kunst außerhalb der Museen zu präsentieren, darunter die Idee der „Kunst im öffentlichen Raum“. Dennoch setzten sich auch Begriff und Gedanke der „Kunst am Bau“ – in neuer Interpretation – durch. Die Künstler wurden durch fachkundige Jurys ausgewählt und frühzeitig in die Bauplanungen einbezogen, ihre Werke konnten sich so als eigenständiges Pendant zur Architektur behaupten. Der Bundestagsbeschluss vom 20. Juni 1991, Berlin zur Hauptstadt zu machen und mit Parlament und großen Teilen der Regierung vom Rhein an die Spree zu ziehen, gab auch der Kunst am Bau enorme Impulse. Die Errichtung neuer und die Umgestaltung bestehender Parlamentsgebäude war mit einem umfangreichen Kunstprogramm verbunden, dessen Ausgestaltung intensive Diskussionen auslöste. Ein prominentes Beispiel dafür ist die Auseinandersetzung um Hans Haackes Werk „Der Bevölkerung“, über das nicht nur das zuständige Gremium, der Kunstbeirat, sondern sogar das Plenum des Deutschen Bundestages entschied. 111 Künstlerinnen und Künstler haben allein für den Deutschen Bundestag Werke gestaltet, rund 15 Millionen Euro hat der Deutsche Bundestag in seinen Berliner Bauten für Kunst am Bau aufgewendet.

Ein aktuelles Beispiel für das Kunst-am-Bau-Engagement des Bundestages ist der Wettbewerb für das Haus Dorotheenstraße/Wilhelmstraße, das zur Zeit für den Deutschen Bundestag saniert wird. Zwei Prozent der Bausumme sind für drei Kunst-am-Bau-Projekte vorgesehen: Für die Gestaltung des Innenhofes, des Foyers sowie des Tunnels zum Jakob-Kaiser-Haus wurde ein Wettbewerb ausgelobt. Die eingereichten Arbeiten wurden von einer Jury bewertet, der auch Bundestagspräsident Prof. Dr. Norbert Lammert angehörte. Der erste Preis für die Gestaltung des Innenhofes ging an die Hager Landschaftsarchitektur AG und den Schweizer Künstler Beat Zoderer. Das Team entwarf ein Ensemble aus einem Wegesystem und Wiesenflächen, aus Bäumen und einem kreisförmig gestalteten Pavillon, dessen Dach von farbigen, schräg gestellten schlanken Säulen gehalten wird. Für das Foyer vergab die Jury den ersten Preis an Peter Wüthrich, der zwei großformatige Wandinstallationen aus jeweils 300 Büchern vorschlägt. Den ersten Preis für die Gestaltung des Tunnels gewann die Berliner Künstlerin Gunda Förster mit einer Installation aus gelben Leuchtstoffröhren. Damit schafft die Künstlerin Lichtlinien, die wie hintereinander liegende Torbögen den Verlauf des Tunnels strukturieren. Sämtliche Wettbewerbsentwürfe sind noch bis zum 12. September 2010 in einer Ausstellung im Kunst-Raum des Deutschen Bundestages zu sehen.

Quellen und Literatur:

- Richtlinie K 7, abrufbar unter: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112005_B10811113.htm#ivz57 (Stand: 1. September 2010).
- Leitfadene Kunst am Bau, hg. vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn, 2. Aufl. 2007.
- Kunst am Bau. Die Projekte des Bundes in Berlin, hg. vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Berlin 2002.
- Kunst am Bau. Projekte des Bundes 2000-2006, hg. vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Berlin 2007.
- Kunst im Reichstagsgebäude, hg. im Auftrag des Deutschen Bundestages von Götz Adriani u.a., Köln 2002.
- Kunst im öffentlichen Raum. Anstöße der 80er Jahre, hg. von Volker Plagemann, Köln 1989.